

Freizeitlärm

Diesmal zum Thema Open-Air-Konzert, Sommerkino, Leopoldfest & Co.

Wer liebt sie nicht, die warme Jahreszeit mit dem schier unendlichen Angebot an Freizeitbelustigungen. In den ganz großen Städten füllen die Urgesteine des Rocks die Stadien. In Dessau und Roßlau dagegen sind regionale Größen der Unterhaltungsbranche die musikalischen Leckerbissen der sommerlichen Stadtfeste im Zeichen von Dreispitz oder Elbsegler und auf so mancher Kleinkunsthöhle zirpt abends ein längst vergessener C-Promi auf der Schalmel. Darüber hinaus stört alljährlich aber auch der Headbanger in seiner schwarzen Kutte oder Club-Mix-DJ-Rumtata das Idyll suburbaner Geruhsamkeit. Doch aufgemerkt, über all diesen Veranstaltungen schwebt es bedrohlich, das Damoklesschwert des Lärmschutzes. Denn, des einen Freud, des anderen Leid. Nicht jeder kann und muss dafür Verständnis aufbringen, dass er in der Sommerzeit an den Wochenenden regelmäßig um seinen Schlaf oder zumindest um die wohlverdiente Ruhe gebracht wird.

Damit genau das nicht passiert, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 6. März 2015 die neue Freizeitlärmrichtlinie verabschiedet, die fortan als einheitliche Beurteilungsgrundlage bei der Veranstaltungsplanung und der immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Freizeitanlagen zu berücksichtigen ist. Zu den Freizeitanlagen gehören Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Life- und Rockmusikdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste o. a. stattfinden sowie z. B. Spielhallen, Rummelplätze, Freilichtbühnen, Autokinos, Freizeit- und Vergnügungsparks oder sonstige Freizeitanlagen. Nicht dazu zählen jedoch Sportanlagen und Gaststätten sowie Kinderspielplätze.

Die Freizeitlärmrichtlinie schreibt u. a. einzuhaltende Immissionsrichtwerte für „Innen“ und „Außen“ vor und kennt auch spezielle Regelungen für so genannte seltene Veranstaltungen, bei denen an der nächstgelegenen Wohnnutzung vor den Fenstern im Freien Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 55 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschritten werden sollen. In besonders gelagerten Fällen darf sogar der Beginn der Nachtzeit um bis zu 2 Stunden verschoben werden. Die Grundvoraussetzungen, dass solche Regelungen greifen können, sind eine hohe Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz eines solchen Festes mit kommunaler Bedeutung. Trifft das zu, können solche Feste auch mal etwas lauter vor Ort begangen werden. Denn es macht beispielsweise keinen Sinn, das Schifferfest auf den Flugplatz zu verlegen, um die Anwohner des Luchplatzes vom Freizeitlärm zu entlasten. Auch das Streetzter Backofenfest wäre im Vorderen Tiergarten deplatziert.

So kommt es, dass bei großen, hauptsächlich kommerziell ausgerichteten Open-Air-Konzerten die letzten Gitarrenriffs und Trommelwirbel meist 23:00 Uhr verklungen sein müssen, währenddessen die Stadtfeste durchaus den Bonus der sozialen Funktion und Bedeutung für sich in Anspruch nehmen können und daher der Tagrichtwert berechtigt bis 0:00 Uhr angesetzt werden darf. Auch darüber hinaus darf weiter gefeiert werden, dann allerdings mit deutlich gebremstem (akustischem) Schaum in Höhe von 55 dB(A).

Für das Flugplatzgelände rund um den Hangar als Veranstaltungsort für Musikfestivals gelten nochmals Sonderregelungen. Hier wurde durch das Landesverwaltungsamt angewiesen, dass Open-Air-Veranstaltungen nur bis 0:00 Uhr zu dauern haben. Bis dahin darf allerdings ein Richtwert in Höhe von 70 dB(A) in Anspruch genommen werden. Diese, für ein mehrtägiges Event von überregionaler Bedeutung durchaus vernünftige, Regelung vergönnt den Festivalteilnehmern in der ersten Reihe weiterhin die gratis Herzdruckmassage, während die Nachbarschaft, ob der dargebotenen Klänge, wahrscheinlich manchmal sehlichst das Veranstaltungsende herbeiwünscht. Ein gutes Fenster kann da sicher schon vorfristig Abhilfe schaffen.

Aber keine Angst, ein Geräuschpegel von 70 dB(A) lässt das Trommelfell nicht platzen und entspricht etwa der Verkehrslärmbelastung an einer Hauptverkehrsstraße, wobei auch hier der einzelne Vorbeifahrtpegel durchaus kurzfristig noch höhere Werte annehmen kann. Gehört der Verkehrslärm inzwischen zu den zwar nervigen aber allseits vorhandenen Umgebungsgeräuschen in der Stadt, so wird der Musiklärm in gleicher Intensität auf Grund der Geräuschcharakteristik, dem Zeitpunkt des Auftretens und der meist gegebenen Ortsunüblichkeit häufig deutlich störender empfunden. Um solche Störungen nicht zur Gewohnheit werden zu lassen, ist die Anzahl der zulässigen seltenen Veranstaltungen auf 18 Tage pro Kalenderjahr begrenzt und sie dürfen an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.

Wer mehr über den genauen Inhalt der **Freizeitlärmrichtlinie** wissen möchte, kann dies unter

<http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20170/>

in Erfahrung bringen.